

Taxordnung

1. Administration

- Anschrift Alterszentrum Hofmatt, Hofmatt 1, 6353 Weggis
Telefon 041 392 75 75
- ZSR Y 7216.03
- MwSt 335 716
- Konto LKB 60-41-2 Konto CH62 0077 8010 0014 4070 6
- Website www.hofmatt.org

2. Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheimes Hofmatt in Weggis. Sie ersetzt alle vorhergehenden und tritt ab **01.01.2012** in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Stiftungsrates Stiftung Alters- und Pflegeheim Weggis im Rahmen des Quartalsabschlusses oder der Budgetgenehmigung.

Die Gemeinden Greppen, Vitznau und Weggis übernehmen die Restfinanzierung der Pflege gemäss Taxordnung. Die Gemeinden akzeptieren die von der Versicherung per Kostengutsprache gesuch bewilligte Einstufung. Sie übernimmt die monatlichen Rechnungen der entsprechenden Taxen für die Restfinanzierung, sofern dies Bewohner betrifft, welche ihre Schriften vor Einzug oder vor der ersten Einstufung in eine Pflegestufe bereits in den Gemeinden hinterlegt haben. Die Hofmatt berücksichtigt nach Möglichkeit kantonale, administrative Begebenheiten, sofern diese die Aufenthalts- und Pflegekosten nicht negativ beeinflussen.

3. Gliederung

3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag:

Die Berechnung erfolgt auf der Basis eines Einzelzimmers mit Dusche/WC auf den ETAGEN oder im Mehrbettzimmer auf der Pflegeabteilung ATTIKA oder im Ein- oder Zweibettzimmer im BAMBUSGARTEN.

3.2 Aufenthaltskosten sind:

- Aufenthaltstaxen (4.1) (Pensions- und Betreuungstaxe nicht-KLV Leistungen)
- Pflorgetaxen nach KLV (4.2)
- Individuelle Verrechnungen (4.3)

4. Taxen

4.1 Aufenthaltstaxen (Pension und Betreuung)

Position	Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis pro Tag
1000	Einbettzimmer auf ETAGEN	alle	Fr. 149.00
1010	Zweibettzimmer auf ATTIKA	alle	Fr. 149.00
Bambusgarten			
1030	Ein- oder Zweibettzimmer	alle	Fr. 155.00
Allgemein			
1100	Reservationsgebühr entspricht der jeweiligen Aufenthaltstaxe	alle	
1110	Vorauszahlung bei Eintritt von Langzeitaufenthalt	alle	Fr. 3'000.00
1120	Dispositionstaxe bei Langzeitaufenthalt: Die bei Austritt gültigen Aufenthaltskosten werden um die beiden Pflorgetaxen KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Dispositionstaxe mindestens 5 Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus, bis zu einer definitiven Räumung. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt oder Todesfall.	alle	
1130	Zuschlag Kurzaufenthalt bis 14 Tage (pro Tag)	alle	Fr. 20.00
1140	Dispositionstaxe bei Kurzaufenthalt bis 14 Tage: Die bei Austritt gültigen Aufenthaltskosten werden um die beiden Pflorgetaxen KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Dispositionstaxe mindestens 2 Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus, bis zu einer definitiven Räumung.		

Taxordnung

4.2 Pflorgetaxen pro Tag

Position	Bezeichnung	Pflegestufen	Bewohner	Versicherer	Gemeinde
2010	Pflorgetaxe KLV	1	Fr. 2.80	Fr. 9.00	Fr. 0.00
2020	Pflorgetaxe KLV	2	Fr. 15.20	Fr. 18.00	Fr. 0.00
2030	Pflorgetaxe KLV	3	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 6.00
2040	Pflorgetaxe KLV	4	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 18.40
2050	Pflorgetaxe KLV	5	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 30.80
2060	Pflorgetaxe KLV	6	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 43.20
2070	Pflorgetaxe KLV	7	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 55.60
2080	Pflorgetaxe KLV	8	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 68.00
2090	Pflorgetaxe KLV	9	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 80.40
2100	Pflorgetaxe KLV	10	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 92.80
2110	Pflorgetaxe KLV	11	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 105.30
2120	Pflorgetaxe KLV	12	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 117.70
2200	MiGeL nach KVL	1-12		Fr. 2.00	

4.3 Individuelle Verrechnungen

Position	Bezeichnung	Preis
9010	Austrittsleistungen (Zimmerreinigung)	Fr. 300.00
9020	Telefonanschluss (Grundgebühr)	Fr. 25.00
9030	Telefon Gesprächstaxen, Telefonbucheintrag nach Aufwand	Fr.
9040	Ärztliche Dienstleistungen und Medikamente (direkt durch den Arzt)	wird von Arzt verrechnet
9050	Transporte in Spitäler oder zu Ärzten und Therapeuten (pro Stunde)	gem. Fahrdienst
9060	Betreuung und Begleitung durch Pflege bei Transporten (pro Stunde)	Fr. 45.00
9070	Einfache Näh- und Flickarbeiten (pro Stunde)	Fr. 45.00
9080	Patch-Kosten (Kleiderbeschriftung), pauschal pro Neueintritt	Fr. 200.00
9090	Entsorgung von Mobiliar, Fernseher, etc. (pro Stunde)	Fr. 50.00 + Deponiekosten
9100	Chemische Reinigung von Kleidern	nach Aufwand
9110	Zusätzliche Drogerieartikel, gemäss Preisliste	Fr.
9120	Angebot Cafeteria, gemäss Cafeteria-Preisliste Alkoholfreie Getränke – ausser alkoholfreies Bier - sind in der Aufenthaltstaxe inbegriffen.	Fr.
9130	Verpflegung von Gästen, gemäss Cafeteria-Preisliste	Fr.
9140	Zusätzliche Miete von Alarmsystemen nach Aufwand	Fr.
	Kollektiv-Haftpflichtversicherung pro Monat	Fr. 5.00
	Auto-Einstellplatz pro Monat	Fr. 90 bis 120.00
	Dauer-Abstellplatz auf dem Hofmatt-Areal	Fr. 50.00
	Kabelanschluss-Gebühren für TV/Radio pro Monat	Fr. 15.00
	Teppichgleitschutz Gliss-Stop nat., pro m2	Fr. 25.00
	Zuschlag für Zimmerservice aus Komfortgründen, resp. Zuschlag für Essensverpflegung in der Cafeteria anstelle Gourmetta, ausser bei Empfang von Besuchern	
	pro Mahlzeit	Fr. 5.00
	pro Getränk	Fr. 1.00

Taxordnung

5. Anhang

5.1 Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Verpflegung (Vollpension - inkl. Früchtebuffet) in Gourmetta oder den Essräumen auf den Abteilungen, alkoholfreie Getränke (ausser alkoholfreies Bier), Reinigung, Besorgung der Wäsche (ausgenommen chem. Reinigung und grössere Flickarbeiten), sowie nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflorgeteams. Ebenso finanzielle und allgemeine Beratung sowie verschiedene Aktivitäten. Anlässe und Veranstaltungen, welche von der Hofmatt angeboten werden.
- In der MiGeL Pauschale ist das für den Leistungsbezüger notwendige pflegerische Verbrauchsmaterial gemäss aktuellem Vertrag mit Santésuisse enthalten.
- Mit der Pflorgetaxe KLV wird die KVG pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Die Hofmatt bietet eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung an.
- Die Hofmatt übernimmt keine Haftung für Wert- und Sachgegenstände.
- Coiffeur, Fusspflege und Massage in den hauseigenen Räumlichkeiten gemäss Preisliste.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen.
- Die Kündigungsfrist beträgt für den Langzeitaufenthalt 30 Tage.
- Die bei Austritt gültigen Aufenthaltskosten werden um die beiden Pflorgetaxen KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Dispositionstaxe mindestens fünf Tage (drei Tage bei Kurzaufenthalte) weiterverrechnet. Darüber hinaus, bis zu einer definitiven Räumung. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt und Todesfall.
- Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen.
- Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen (Bei Bezug von Ergänzungsleistungen oder einer Pflorgetaxe ab Stufe 7 können die Bewohner eine Befreiung der Konzession beantragen).

5.2 Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Zentrumsleitung Hofmatt.
- Die Pflorgetaxe wird spätestens nach 21 Tagen nach Eintritt festgelegt, jedoch laufend den Leistungen angepasst.
- Die Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft.
- Es liegt in der Verantwortung des Zentrumsleiters Hofmatt oder der Pflegedienst-Leitung notwendigen Massnahmen für die Betreuung und Pflege einen Zimmerwechsel oder Abteilungsübertritt zu veranlassen.
- Für die ärztliche Betreuung besteht die freie Arztwahl unter den Ärzten der drei Luzerner See- und Rigigemeinden Vitznau, Weggis und Greppen. Aus Sicherheits- und organisatorischen Gründen ist diese Zusammenarbeit für Langzeitaufenthalte notwendig.
- Ein Ferienaufenthalt in der Hofmatt wird in der Regel ab 2 Wochen ermöglicht.
- Die Zentrumsleitung ist den Bewohnern oder deren Angehörigen bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen der AHV, Leistungen der Krankenkasse, Hilflosenentschädigungen sowie für weitere Sozialversicherungsleistungen behilflich und vermittelt die nötigen Informationen.



Taxordnung

5.3 Weitere Beiträge

Position	Bezeichnung	Periode	Preis
9200	Mittlere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 580.00
9210	Schwere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 928.00

5.4 Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung liegt vor und tritt per 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die vorliegende Taxordnung ist Bestandteil des Anmeldeformulars Hofmatt 1 und ist ab 01.01.2012 gültig.

Weggis, 06. Dezember 2011

Für die Stiftung APW
Urs Heppner, Präsident Heidi Keller, Aktuarin

Für das Alterszentrum Hofmatt
Alfons Röthlin, Leiter